

# ALLGEIER

**Allgeier SE  
München**

ISIN DE000A2GS633  
WKN A2GS63

## **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2024**

am

**Dienstag, den 25. Juni 2024, 09:00 Uhr (MESZ)**

im

**HYPERION Hotel München  
Truderinger Straße 13  
81677 München**

### **I. TAGESORDNUNG**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Allgeier SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023, der Lageberichte für die Allgeier SE und für den Konzern einschließlich der Angaben und Erläuterungen des Vorstands gemäß § 289a, § 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der Allgeier SE und den Konzernabschluss bereits gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Allgeier SE per 31. Dezember 2023 in Höhe von EUR 14.162.848,21 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie	= EUR 5.722.156,50
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	= EUR 8.440.691,71
Bilanzgewinn	= EUR 14.162.848,21

Der Gewinnverwendungsbeschluss geht davon aus, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung keine eigenen Aktien hält, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt wären. Sollte die Gesellschaft im Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien halten und folglich die vorhandene Anzahl der dividendenberechtigten Aktien geringer sein, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Aktie und den Vortrag des auf die nicht dividendenberechtigten Aktien rechnerisch entfallenden Dividendenbetrags auf neue Rechnung vorsieht.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 28. Juni 2024, fällig. Die Dividende wird am 28. Juni 2024 ausgezahlt.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2023 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2023 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### **5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte der Gesellschaft sowie des Konzerns für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die ARGENKO plus GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer und als Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 sowie als Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte der Gesellschaft und des Konzerns, die bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2025 erstellt werden, zu bestellen. Dieser Vorschlag basiert auf der Empfehlung des Aufsichtsrats in seiner Funktion als Prüfungsausschuss.

Der Aufsichtsrat hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und ihm insbesondere keine die Auswahlmöglichkeiten be-

schränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission).

## **6. Beschlussfassung über eine Neuwahl zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat setzt sich nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 SEAG und Ziff. 14.1 der Satzung der Allgeier SE aus vier Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, die von den Aktionären gewählt werden. Derzeit ist der Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern besetzt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herr Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr (Wirtschaftsprüfer / Steuerberater)

Geschäftsführender Gesellschafter LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

wohnhaf in Düsseldorf

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung zum Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre zu wählen. Die Bestellung erfolgt gemäß Art. 46 SE-VO und Ziff. 14.2 der Satzung der Allgeier SE für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Bestellung erfolgt jedoch längstens für 6 Jahre.

Weitere Angaben über den zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten sind im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt.

## **7. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2020 sowie die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Änderung von Ziffer 6 der Satzung**

Die Hauptversammlung hat den Vorstand der Allgeier SE am 24. September 2020 ermächtigt, bis zum 23. September 2025 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 5.644.500,00 durch Ausgabe von bis zu 5.644.500 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Das Genehmigte Kapital 2020 wurde bisher nicht ausgenutzt. Damit der Gesellschaft für die Zukunft ein erweiterter Handlungsspielraum zur Verfügung steht, soll die Ermächtigung erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 24. September 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2020) wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der nachstehenden neuen Ermächtigung (Genehmigtes Kapital 2024) in das Handelsregister aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 24. Juni 2029 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 5.722.156,00 durch Ausgabe von bis zu 5.722.156 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für folgende Fälle auszuschließen:
  - i. Bei einer Bezugsrechtsemission für aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehende Spitzenbeträge.
  - ii. Für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem solchen Erwerb im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Vermögensgegenständen, wenn der Erwerb im Interesse der Gesellschaft liegt.
  - iii. Für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt 20% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder, sofern niedriger, im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese 20%-Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung auszugeben oder zu gewähren sind.
  - iv. Für die Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von Wandel- oder Optionsrechten bezogen auf Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

c) Ziffer 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 24. Juni 2029 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 5.722.156,00 durch Ausgabe von bis zu 5.722.156 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für folgende Fälle auszuschließen:

- i. Bei einer Bezugsrechtsemission für aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehende Spitzenbeträge.
- ii. Für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem solchen Erwerb im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Vermögensgegenständen, wenn der Erwerb im Interesse der Gesellschaft liegt.
- iii. Für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt 20% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder, sofern niedriger, im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese 20%-Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung auszugeben oder zu gewähren sind.
- iv. Für die Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von Wandel- oder Optionsrechten bezogen auf Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“

## **8. Beschlussfassung über die Billigung des gemäß § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023**

Nach der Änderung des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) ist ein Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG von Vorstand und Aufsichtsrat zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist in der Anlage 8 abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/corporate-governance/>

zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

## **9. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung hinsichtlich von Eintragungen im Aktienregister**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

In § 5 der Satzung der Gesellschaft wird der bisherige Abs. 4 wie folgt ersetzt:

„5.4 Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift sowie ihre elektronische Adresse sowie Stückzahl der von ihnen gehaltenen Aktien mitzuteilen. Ist ein Aktionär selbst eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, sind deren Firma oder Name, Sitz und Anschrift mitzuteilen. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nur in das Aktienregister eingetragen und Veränderungen an ihrer Eintragung können nur vorgenommen werden, wenn sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Aktieninhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören.“

## **II. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung (Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2024) über den Ausschluss des Bezugsrechts**

### **a. Genehmigtes Kapital 2024**

Die Hauptversammlung vom 24. September 2020 hatte den Vorstand ermächtigt, bis zum 23. September 2025 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 5.644.500,00 durch Ausgabe von bis zu 5.644.500 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Von der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien hat die Gesellschaft keinen Gebrauch gemacht. Damit der Gesellschaft für die Zukunft ein erweiterter Handlungsspielraum zur Verfügung steht, soll die Ermächtigung erneuert werden.

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, ein neues genehmigtes Kapital zu beschließen und den Vorstand auf diesem Weg zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. Juni 2029 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 5.722.156,00 durch Ausgabe von bis zu 5.722.156 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den nachfolgend erläuterten Fällen auszuschließen.

### **b. Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024**

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen wird, und dies nur dann tun, wenn eine Ausnutzung nach seiner Einschätzung und der des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Der Ausschluss des Bezugsrechts bedarf jeweils der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung berichten.

#### **Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge**

Der Vorstand soll dazu ermächtigt werden, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen, um im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Hierdurch wird die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erleichtert, insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag. Die als freie Spitzen durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entstandenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

## **Bezugsrechtsausschluss für Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen**

Ferner wird vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, bei Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Damit wird der Vorstand unter anderem in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einzusetzen. So kann es z.B. in Verhandlungen sinnvoll oder sogar notwendig sein, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien anzubieten. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anzubieten, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst hierdurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird.

## **Bezugsrechtsausschluss für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen**

Der Vorstand soll ferner bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt werden, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird es der Verwaltung ermöglicht, die neuen Aktien zeitnah und zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen im Regelfall erforderlichen Abschlag, zu platzieren. Hierdurch kann ein höherer Emissionserlös erzielt werden, was den Interessen der Gesellschaft dient. Dem Bedürfnis der Aktionäre nach Schutz vor Verwässerung ihres Anteilsbesitzes wird durch eine größenmäßige Beschränkung der Kapitalerhöhung sowie den börsenkursnahen Ausgabepreis der Aktien Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Ermächtigung räumt dem Vorstand nur die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses ein, wenn die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung insgesamt 20% des Grundkapitals überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) auf die Umtausch- bzw. Bezugsrechte von Options- oder Wandelschuldverschreibungen entfallen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die gesetzlich zulässige Höchstgrenze von 20% des Grundkapitals für einen solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) nicht überschritten wird. In diesem Rahmen ist es den Aktionären aufgrund des börsennahen Ausgabepreises sowie der größenmäßigen

Beschränkung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung nach der Wertung des Gesetzgebers grundsätzlich möglich und zumutbar, ihre Beteiligungsquoten ggf. durch den Zukauf von Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse aufrechtzuerhalten.

### **Bezugsrechtsausschluss für Options- und Wandelschuldverschreibungen**

Weiter soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, sofern dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen (nachstehend „**Schuldverschreibungen**“) ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient dazu, die Inhaber der Schuldverschreibungen so zu stellen, als hätten sie von ihren Rechten oder Pflichten aus den Schuldverschreibungen bereits Gebrauch gemacht und seien bereits Aktionäre. Dies dient der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Durch diesen Verwässerungsschutz wird verhindert, dass möglicherweise der Options- bzw. Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen ermäßigt werden müsste. Dadurch wird insgesamt ein höherer Mittelzufluss sichergestellt. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Genehmigte Kapital 2024 haben weder die Gesellschaft noch Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, solche Schuldverschreibungen ausgegeben.

## **WEITERE ANGABEN**

### **Angaben über den unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten**

Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr

Herr Jörg-Andreas Lohr ist Geschäftsführender Gesellschafter der LOHR+COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf und Wien. Nach seinem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln promovierte er am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Prof. Dr. Rose) und ist seit 2007 Honorarprofessor an der Universität zu Köln mit dem Schwerpunkt Risikomanagement. Im Jahr 1989 wurde er zum Steuerberater und im Jahr 1991 zum Wirtschaftsprüfer bestellt. Er begann seine berufliche Laufbahn bei einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und war dort zuletzt Geschäftsführender Gesellschafter bis er 2001 LOHR+COMPANY gegründet hat. Herr Lohr ist seit vielen Jahren als Wirtschaftsprüfer börsennotierter Gesellschaften tätig und verfügt über eine ausgesprochene Expertise in allen Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements.

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen und ausländischen Aufsichtsräten:

Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren freiwillig gebildeten, gesetzlich nicht erforderlichen in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Keine

## HINWEISE ZUR TEILNAHME, STIMMRECHTSAUSÜBUNG UND AUSÜBUNG VON WEITEREN AKTIONÄRSRECHTEN

### 1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien der Allgeier SE beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 11.444.313 Stück. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 11.444.313. Von diesen 11.444.313 Stimmrechten entfallen derzeit insgesamt 0 Stimmrechte auf eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft gemäß § 71b AktG keine Rechte zustehen.

### 2. Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also am Dienstag, den **18. Juni 2024 (24:00 Uhr, MESZ)** in Textform (§ 126b BGB) unter folgender Adresse oder E-Mail-Adresse zugehen:

#### **Allgeier SE**

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiterhin die Möglichkeit an, sich unter Beachtung der vorstehenden Anmeldefrist online über das InvestorPortal anzumelden, das sie über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> erreichen. Für den Zugang zum InvestorPortal benötigen die Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Passwort.

Die relevanten Zugangsdaten werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben den im Aktienregister eingetragenen Aktionären übersandt.

Ein universell verwendbares Anmelde- und Vollmachts-, Weisungsformular, das auch für die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in Textform verwendet werden kann, steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> zum Herunterladen zur Verfügung.

Aktionäre, die erst nach dem Dienstag, 04. Juni 2024, 00:00 Uhr MESZ, im Aktienregister eingetragen sind, erhalten gemäß den gesetzlichen Regelungen keine Einladung übersandt. Einladungsunterlagen können aber von diesen Aktionären über die zuvor genannten Kommunikationswege angefordert werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Anforderung

rechtzeitig erfolgen muss, um einen Versand der Einladung und eine Anmeldung bis zum Anmeldeschluss zu ermöglichen.

Die zur Teilnahme berechtigten Aktionäre beziehungsweise ihre Bevollmächtigten erhalten Eintrittskarten zur Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die sich über das InvestorPortal anmelden, haben die Möglichkeit, sich ihre Eintrittskarte unmittelbar selbst auszudrucken oder sich diese per E-Mail zukommen lassen.

### **3. Verfügungen über Aktien und Umschreibungen im Aktienregister**

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien daher auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Hinsichtlich der Ausübung von Rechten aus Aktien, insbesondere für das Teilnahme- und Stimmrecht, ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand zum Anmeldeschluss am 18. Juni 2024 (24:00 Uhr, MESZ) entsprechen, da aus abwicklungstechnischen Gründen mit Wirkung vom Ablauf des Anmeldeschlusses bis zum Ende des Tages der Hauptversammlung am 25. Juni 2024 (je einschließlich) keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (Umschreibungsstopp). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist daher der Ablauf des 18. Juni 2024. Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

### **4. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Aktionäre können Dritte zur Ausübung ihrer Stimmrechte bevollmächtigen. Auch im Falle der Stimmrechtsbevollmächtigung sind vom Aktionär die in vorstehender Ziffer 2 (Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung) dargelegten Anforderungen zu erfüllen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen.

#### **4.1. Bevollmächtigung eines Dritten**

Zur Teilnahme berechnigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte, insbesondere des Stimmrechts, durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Auch im Falle einer Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform (zu den Ausnahmen bei Stimmrechtsvertretern nach § 135 AktG siehe sogleich Ziffer 4.2).

Die Vollmacht und ihr Widerruf können bis zum 24. Juni 2024 (24:00 Uhr, MESZ) unter folgender Adresse oder E-Mail Adresse zugehen:

## **Allgeier SE**

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Zudem besteht die Möglichkeit, die Bevollmächtigung online bis zum **24. Juni 2024, (24:00 Uhr, MESZ)** über das InvestorPortal zu übermitteln, das über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> erreicht werden kann. Wir weisen darauf hin, dass mit Ablauf der vorstehenden Frist diese Funktion über das InvestorPortal geschlossen wird.

Darüber hinaus kann der Nachweis der Vollmacht auch am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten erfolgen.

### **4.2. Stimmrechtsvertretung durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder diesen gleichgestellten Personen (§ 135 AktG)**

Für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen oder diesen im Sinne von § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen können eigene Anforderungen an die Erteilung der Vollmacht bestehen, da diese die Vollmacht gemäß § 135 AktG nachprüfbar festhalten müssen. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen oder diesen im Sinne von § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

Intermediäre sowie Aktionärsvereinigungen und diesen im Sinne von § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen dürfen das Stimmrecht für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Einzelheiten zu dieser Ermächtigung finden sich in § 135 AktG.

### **4.3. Stimmrechtsvertretung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Wir bieten allen Aktionären an, sich durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich.

Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Die Bevollmächtigung und die Weisungen sind in Textform zu erteilen. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können insbesondere bis zum **24. Juni 2024, (24:00 Uhr, MESZ)** über das InvestorPortal, das unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> erreichbar ist, erteilt, geändert oder widerrufen werden. Wir weisen darauf hin, dass mit Ablauf der vorstehenden Frist diese Funktion über das InvestorPortal geschlossen wird.

Vollmachten und Weisungen bzw. deren Widerruf oder Änderung sollen bis spätestens **24. Juni 2024 (24:00 Uhr, MESZ)** unter nachstehender Adresse (postalisch oder per E-Mail) eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können:

**Allgeier SE**

c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Darüber hinaus können die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch am Tag der Hauptversammlung bevollmächtigt und ihnen Weisungen erteilt werden.

Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft werden keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

**4.4. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung**

Sollten auf mehreren Wegen Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das InvestorPortal, 2. per E-Mail und 3. per Brief.

Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Vollmachten und Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen. Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 7 und 9 haben verbindlichen Charakter, derjenige zum Tagesordnungspunkt 8 hat empfehlenden Charakter.

**Rechte der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 des AktG**

**Tagesordnungsergänzungsverlangen (Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG)**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (5%) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich. § 50 Abs. 2 SEAG entspricht dabei inhaltlich der Regelung des § 122 Abs. 2 AktG. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Allgeier SE zu richten und muss der Gesellschaft spätestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis zum **25. Mai 2024 (24:00 Uhr, MESZ)** zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

**Allgeier SE**

Vorstand

z.Hd. Herrn Sebastian Hohenester

Einsteinstraße 172

81677 München

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

**Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten sowie Wahlvorschläge übersenden. Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; zugänglich zu machende Wahlvorschläge nicht. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

**Allgeier SE**

z.Hd. Herrn Sebastian Hohenester

Einsteinstraße 172

81677 München

E-Mail: [hv@allgeier.com](mailto:hv@allgeier.com)

Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wir werden alle nach § 126 AktG und § 127 AktG zugänglich zu machenden, bis spätestens zum Ablauf des **10. Juni 2024 (24:00 Uhr, MESZ)** unter vorstehender Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaig zugänglich zu machender Begründung sowie eventueller Stellungnahme unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> veröffentlichen. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht. Wahlvorschläge müssen nicht veröffentlicht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und, im Fall des Vorschlags von Aufsichtsratsmitgliedern, Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält (§ 127 Satz 3 i.V.m. § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 des AktG).

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

#### **Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

#### **Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft**

Diese Einberufung sowie die in § 124a AktG genannten weiteren Informationen und Unterlagen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> zum Download bereit.

München, im Mai 2024

Allgeier SE  
Der Vorstand

## **Informationen für Aktionäre zum Datenschutz im Hinblick auf die Datenerhebung für Zwecke der Hauptversammlung**

Die Gesellschaft verarbeitet im Zusammenhang mit der Hauptversammlung am 25. Juni 2024 als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts personenbezogene Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse und weitere Kontaktdaten des Aktionärs, ggf. E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktie, gegebenenfalls Name und Adresse des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreters) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Allgeier SE verarbeitet Daten von Aktionären und deren Vertretern unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie zu den ihnen gemäß der DSGVO zustehenden Rechten finden Aktionäre und deren Vertreter unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/>

**Anlage 8:** Vergütungsbericht sowie Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

### **Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 8 – Vergütungsbericht gem. § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2023**

Das Vergütungssystem der Allgeier SE ist darauf angelegt, einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Geschäftsstrategie der Gesellschaft zu leisten. Die Geschäftsstrategie der Allgeier SE als börsennotierte Holding für den Allgeier Konzern zielt im Kern auf die kontinuierliche Steigerung des Shareholder Value des Unternehmens ab. Bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems hat der Aufsichtsrat auf eine einfache und klare Anreizstruktur Wert gelegt. Die Leistungen des Vorstands sollen angemessen und in Abhängigkeit von der Entwicklung der Gesellschaft und des Unternehmenswertes honoriert werden. Unverhältnismäßigen Schwankungen in der Vorstandsvergütung wird durch eine angemessene Gewichtung von festen und variablen Vergütungsbestandteilen sowie durch Maximalbeträge vorgebeugt.

Die Mitglieder des Vorstands sollen ein der Größe des Unternehmens und der übernommenen Verantwortung angemessenes jährliches Festgehalt sowie eine jährliche Tantieme erhalten. Für die Tantieme werden messbare Ziele und Bemessungsgrundlagen festgelegt, die Kernbestandteile der Wachstums- und Wertschöpfungsstrategie der Allgeier SE sind. Dabei können dem Vorstand neben finanziellen Bemessungsgrundlagen und Zielen auch nichtfinanzielle Ziele gesetzt werden, die der strategischen und nachhaltigen Ausrichtung der Gesellschaft dienen.

Als weitere, langfristig wirkende Komponente können den Mitgliedern des Vorstands Aktien oder Aktienoptionen auf Aktien der Allgeier SE angeboten werden. Auf diese Weise soll die unternehmerische Ausrichtung des Vorstands auf die Interessen der Aktionäre an einer mittel- und langfristigen Aktienkursentwicklung erfolgen. Für solche aktienbasierten Vergütungsbestandteile und ihre Wertrealisierung soll ein Zeithorizont von mindestens vier Jahren festgelegt werden. Die aktienbasierten Instrumente können dabei alternativ auch durch entsprechend wirkende, virtuelle Instrumente ersetzt werden.

Die Vorstandsvergütung soll zugleich marktgerecht und wettbewerbsfähig sein, damit die Gesellschaft kompetente Vorstandsmitglieder für sich gewinnen kann. Daher soll das Vergütungssystem dem Aufsichtsrat in einem vorgegebenen Rahmen auch die Möglichkeit belassen, flexibel auf eine sich ändernde wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie auf ein sich wandelndes Markt- und Wettbewerbsumfeld reagieren zu können. Damit sollen insgesamt nachvollziehbare und nachhaltige Anreize für eine engagierte und erfolgreiche Unternehmensführung in einem dynamischen Geschäftsumfeld geschaffen werden.

Insgesamt trägt das Vergütungssystem der anspruchsvollen Aufgabe der Vorstandsmitglieder Rechnung, die Unternehmensstrategie weiter konsequent umzusetzen. In seiner Ausgewogenheit soll das Vergütungssystem für mehrere Jahre gelten und während dieser

Zeit dazu beitragen, den Unternehmenswert der Allgeier SE nachhaltig zu steigern.

#### **A. Vergütung der Mitglieder des Vorstands**

Im Geschäftsjahr 2023 gehörten dem Vorstand der Allgeier SE die folgenden Mitglieder an: Dr. Marcus Goedsche und Hubert Rohrer.

Grundsätzlich besteht die Vergütung aus einem monatlich gezahlten Festgehalt, einer jährlichen variablen Vergütung sowie einer langfristigen Komponente in Form von Aktienoptionen.

Die Hauptversammlung vom 08. Juni 2021 hat ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gebilligt, das für inhaltliche Änderungen oder Neuabschlüsse von Vorstandsverträgen gilt.

Für das Geschäftsjahr 2023 haben die Mitglieder des Vorstands die folgenden Vergütungsbestandteile erhalten:

In Tsd. Euro	Dr. Marcus Goedsche		Hubert Rohrer	
	2023	2022	2023	2022
Festgehalt	500	500	500	500
Nebenleistungen	30	25	23	23
Variable Vergütung	631	865	631	865

#### **Erläuterungen:**

##### **1. Festgehalt**

Das Festgehalt wurde jeweils in 12 monatlichen Tranchen gezahlt.

##### **2. Nebenleistungen**

Die Nebenleistungen setzen sich insbesondere zusammen aus der Gewährung von Dienstfahrzeugen, Zuschüssen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 50% (begrenzt auf 50% der Höhe der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und privater Altersvorsorge sowie einer Gruppenunfallversicherung.

Versorgungsleistungen und Ruhegelder von Seiten der Gesellschaft sind nicht vereinbart.

### **3. Variable Jahresvergütung (Tantieme)**

Die variable Jahresvergütung betrug im Jahr 2023 für alle Mitglieder des Vorstands jeweils 2,5% des Konzernergebnisses vor Steuern (EBT). Das Cap für die variable Jahresvergütung betrug für das Jahr 2023 jeweils 2 Mio. Euro.

Sollte der rechnerische Betrag der jährlichen Tantieme das Cap in einem Jahr übersteigen, so wird der das Cap übersteigende Teilbetrag auf das nachfolgende Jahr vorgetragen und erhöht die Tantieme in dem nachfolgenden Jahr entsprechend bis zur Höhe des Cap. Ein weiterer Vortrag auf weitere Jahre erfolgt nicht. Bei außerordentlichen Leistungen mit entsprechender Auswirkung auf das Geschäftsergebnis der Gesellschaft kann mit Beschluss des Aufsichtsrats eine Ermessenstantieme bestimmt werden. Eine Rückforderung von variablen Vergütungsbestandteilen ist nicht erfolgt.

Mit der vorgenannten Vergütung ist die gesamte Tätigkeit der Vorstände für die Gesellschaft und ggf. für weitere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften abgegolten. Leistungen von Dritten im Hinblick auf die Tätigkeit als Vorstandsmitglied wurden im Geschäftsjahr nicht gewährt und nicht zugesagt.

### **4. Entschädigungsleistungen**

Für den Fall eines Kontrollwechsels, das heißt wenn ein Dritter die Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2, § 30 WpÜG über die Gesellschaft erlangt, haben Herr Dr. Goedsche und Herr Rohrer das Recht zur Kündigung des Anstellungsvertrages. Herr Dr. Goedsche hat bei Ausübung des Rechts einen Abfindungsanspruch, der auf eine Jahresvergütung begrenzt ist. Darüber hinaus hat die Allgeier SE keine Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands getroffen.

### **5. Gewährung von Aktienoptionen und bestehende (noch nicht ausgeübte) Aktienoptionen**

Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine Aktienoptionen gewährt. Herr Dr. Goedsche hält zum 31. Dezember 2023 400.000 Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2021 (Gewährung in 2021) und 61.600 Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2014 (Gewährung in 2017). Herr Rohrer hält zum 31. Dezember 2023 400.000 Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2021. Die Aktienoptionen haben eine Laufzeit von 10 Jahren und können frühestens nach einer Wartefrist von 4 Jahren ausgeübt werden.

### **B. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung der Allgeier SE geregelt. Die Vergütungsregelung wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 08. Juni 2021 geändert und neu gefasst.

Danach erhält ab dem Geschäftsjahr 2021 jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 100 Tsd. Euro, wobei der Vorsitzende des Aufsichtsrats 150% und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats 125% dieses Betrages erhält. Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung in Höhe von 0,33% des Ergebnisses vor Steuern und Anteilen anderer Gesellschafter im Konzernabschluss der Allgeier SE (EBT). Die Obergrenze der erfolgsbezogenen Vergütung beträgt für jedes Mitglied des Aufsichtsrats maximal 200 Tsd. Euro p.a.

Im Geschäftsjahr 2023 erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats die folgende Vergütung:

In Tsd. Euro	Carl Georg Dürschmidt (Mitglied des Aufsichtsrats ab 01.07.2022, Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 01.10.2022)		Thies Eggers (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats bis 13.06.2023)		Christian Eggenberger		Detlef Dinsel (Vorsitzender des Aufsichtsrats bis 30.09.2022 -Mitglied des Aufsichtsrats erneut ab dem 08.03.2023, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 13.06.2023)	
	2023	01.07.2022-31.12.2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Festvergütung	150	62,5	52	125	100	100	98	112,5
Variable Vergütung	79	55	40	110	79	110	66	82

## C. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Vergütung

### 1. Ertragsentwicklung des Allgeier Konzerns

in Tsd. Euro	2019	2020	2021	2022	2023
Umsatz	784.209	763.847	403.606	480.364	488.824
Veränderung in %	14	-3	-47	19	2
Umsatz (fortgeführtes Geschäft nach Abspaltung Nagarro SE)		351.688	403.325	480.322	488.386
Veränderung in %			15	19	2
Bereinigtes EBITDA	73.400	102.926	44.791	61.516	61.286

Veränderung in %	34	40	-56	37	0
Bereinigtes EBITDA fortgeführtes Geschäft nach Abspaltung Nagarro SE		30.289	45.054	61.516	61.286
Veränderung in %			49	37	0

## 2. Durchschnittliche Vergütung Arbeitnehmer (einschließlich Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern von Konzerngesellschaften)

	2019 <sup>1</sup>	2020 <sup>2</sup>	2021 <sup>2</sup>	2022 <sup>2</sup>	2023 <sup>2</sup>
Personalkosten In Tsd. Euro	429.822	159.277	187.967	223.954	255.644
Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer (FTE)	9.662	2.286	2.492	2.984	3.239
Durchschnittliche Personalkosten pro Mitarbeiter in Tsd. Euro	44	70	75	75	79
Veränderung in %	0%	57%	8%	0%	5%

## 3. Vergütung des Vorstands (Festgehalt und variable Jahresvergütung, gesamt)

	2019	2020	2021	2022	2023
In Tsd. Euro	3.975	5.196	3.697	2.753	2.262
Veränderung in %	50%	31%	-29%	-26%	-12%

<sup>1</sup> Gesamtkonzern inkl. Nagarro SE

<sup>2</sup> Fortgeführtes Geschäft

#### 4. Vergütung des Aufsichtsrats (gesamt)

	2019	2020	2021	2022	2023
In Tsd. Euro	717	724	554	756	664
Veränderung in %	68%	2 %	-24%	36%	-12%

München, den 26. März 2024

Allgeier SE



Dr. Marcus Goedsche  
Mitglied des Vorstands



Carl Georg Dürschmidt  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

## **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die Allgeier SE, München

### Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Allgeier SE für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

### Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

### Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

#### Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Düsseldorf, den 25. April 2024

LOHR + COMPANY GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niyazi Kanbur  
Wirtschaftsprüfer